



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt für Energieaudits

nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Allgemeines	4
1.1 Hintergrund	4
1.2 Kerninhalte des geänderten EDL-G	4
2. Adressaten der Energieauditpflicht nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 4 EDL-G	5
2.1 Unternehmensbegriff	5
2.2 Definition eines Nicht-KMU	7
2.4 Stichtag zur Ermittlung des Nicht-KMU-Status.....	10
2.5 Freistellung von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits	11
3. Erfüllung der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits	12
3.1 Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs	12
3.2 Durchführung des Energieaudits	13
3.2.1 Unternehmen mit mehreren gleichartigen Standorten	16
3.2.2 Untersuchung des Transports von Unternehmen	18
3.2.3 Untersuchung von bestimmten vergleichbaren Abnahmestellen	18
3.2.4 Durchführung von Energieaudits verbundener Unternehmen am selben Standort.....	18
3.2.5 Durchführung der Energieaudits im Rahmen von Energieeffizienznetzwerken	18
3.2.6 Unternehmen ohne Energieverbrauch	18
3.2.7 Durchführung von Wiederholungsaudits im Gruppenverbund.....	19
4. Energieauditor	19
5. Stichprobenhafte Überprüfung und Nachweisführung der Durchführung von Energieaudits	20
5.1 Stichprobenverfahren des BAFA	20
5.2 Nachweis der Durchführung eines Energieaudits	21
5.3 Nachweis bei Freistellung nach § 8 Absatz 3 EDL-G	22
5.4 Nachweis bei Einführung eines Energiemanagementsystems oder EMAS in der Einführungsphase	22
6. Bußgeldvorschriften.....	23

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
DIN	Deutsches Institut für Normung
EDL-G	Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen
EN	Europäische Norm
EnEV	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
ISO	International Organization for Standardization
i.V.m.	in Verbindung mit
KMU	Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003
lfd.	Laufende
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer

1. Allgemeines

1.1 Hintergrund

Deutschland und die Europäische Union haben sich ehrgeizige Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz gesetzt. Um einen Beitrag zur Erreichung des europäischen Energieeinsparziels zu leisten, wurde die Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU erlassen, die am 04. Dezember 2012 in Kraft getreten ist.

Die Energieeffizienzrichtlinie sieht zahlreiche Maßnahmen vor, die von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen. U.a. ist in Art. 8 Abs. 4-7 der Energieeffizienzrichtlinie geregelt, dass alle Mitgliedstaaten die Verpflichtung für Unternehmen, die kein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) sind, ein Energieaudit durchzuführen, vorsehen müssen.

Zur Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in nationales Recht wurde u.a. eine Anpassung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)¹ vorgenommen.

Am 22. April 2015 sind die Änderungen des EDL-G in Kraft getreten. Die Umsetzung dieser Maßnahme gehört gleichzeitig zum Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) und dient sowohl der nationalen wie der in der EU vereinbarten Energie- und Klimaschutzziele.

Dieses Merkblatt soll mit seinen Hinweisen Unternehmen die Anwendung des Gesetzes erleichtern. Unternehmen müssen jedoch in eigener Verantwortung prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Eine abschließende oder verbindliche Klärung aller bei der Gesetzesanwendung auftretenden Fragen ist nicht die Zielstellung dieses Merkblatts.

1.2 Kerninhalte des geänderten EDL-G

Das EDL-G schreibt in den §§ 8-8d nunmehr vor, dass **alle** Unternehmen, die **kein** kleines und mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind, verpflichtet sind, erstmals bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchzuführen und gerechnet vom Zeitpunkt des ersten mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit durchzuführen.

Das BAFA hat gemäß § 8 c EDL-G Stichprobenkontrollen zur Durchführung der Energieaudits durchzuführen. Hierzu werden betroffene Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert, einen Nachweis zu erbringen, dass diese ein Energieaudit durchgeführt haben oder von dieser Pflicht freigestellt sind. Werden Unternehmen zum Nachweis aufgefordert, die ein KMU sind, so haben diese eine Selbsterklärung abzugeben, dass sie nicht von der Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits betroffen sind.

Wer entgegen seiner Verpflichtung ein Energieaudit durchzuführen, ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, kann verpflichtet werden, ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR zu zahlen. Zu einem Bußgeld kann ferner verpflichtet werden, wer wahrheitswidrig behauptet, ein KMU zu sein.

Gemäß § 7 Abs. 3 EDL-G führt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zudem eine öffentliche Liste (Energieauditorenliste), in der Personen aufgeführt sind, die auf Grund Ihrer fachlichen Qualifikation befähigt sind, Energieaudits nach § 8 EDL-G in den Unternehmen durchzuführen. Um auf dieser Liste geführt zu werden, müssen die Energieauditoren dem BAFA die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit nachweisen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Energieauditors erst auf Anforderung des BAFA im Rahmen der Stichprobenkontrolle durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Die Regelungen bzgl. der Anforderungen und Qualifikationsnachweise von Energieaudits durchführenden Personen sind in einem gesonderten Merkblatt geregelt.

¹ Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 578) geändert worden ist.

2. Adressaten der Energieauditpflicht nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 4 EDL-G

Die Hinweise in diesem Kapitel sind bewusst ausführlich gehalten, um Unternehmen die Prüfung zu erleichtern, ob sie Adressat der Energieauditpflicht nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 1 Nr. 4 EDL-G sind.

Verpflichtet zur Durchführung eines Energieaudits sind **alle** Unternehmen, die **keine** Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission sind.² Der Status eines verpflichteten Unternehmens ergibt sich somit aus der **Umkehrung der KMU-Definition**. Verpflichtet sind demnach sog. **Nicht-KMU, unabhängig von der jeweiligen Branche oder dem Tätigkeitsbereich**.

Der Begriff des Unternehmens ist weit zu verstehen und umfasst:

- Jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert und wirtschaftlich tätig ist
- Öffentliche Unternehmen, soweit sie nicht überwiegend hoheitlich tätig sind

Keine der Energieauditpflicht unterliegenden Einrichtungen sind:

- Kommunale Regiebetriebe
- Hoheitsbetriebe bzw. Einrichtungen mit überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten

2.1 Unternehmensbegriff

Das verpflichtete Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, Filialen und Betriebe. Dies ergibt sich aus der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003. In dieser wird zunächst von den eigenständigen Unternehmen ausgegangen und im Anschluss daran werden die Beziehungen der eigenständigen Unternehmen zu anderen Unternehmen berücksichtigt. Grundlage der Bewertung ist also die rechtlich selbständige Einheit.

Bei kommunalen Unternehmen ist das verpflichtete Unternehmen jede organisatorisch selbständige Einheit; auf eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt es nicht an.

Als Unternehmen im Sinne der nach dem Gesetz maßgeblichen Empfehlung der Kommission gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Maßgeblich ist somit eine wirtschaftliche Tätigkeit. Wirtschaftliche Betätigung meint eine Tätigkeit, die auf den Austausch von Leistungen oder Gütern am Markt gerichtet ist, d.h. auf die Teilnahme am geschäftlichen Leistungsaustausch durch das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt. Ferner ist eine nicht nur gelegentliche oder vorübergehende Teilnahme am Wirtschaftsleben erforderlich. Eine Gewinnerzielungsabsicht hingegen ist für das Vorhandensein einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht erforderlich. Auch Unternehmen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können daher grundsätzlich wirtschaftlich tätig sein und zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet sein.

Auch Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung können als Unternehmen gelten, wenn sie zur Erzielung eines Leistungsaustauschs am Markt eingesetzt werden. Erforderlich ist lediglich eine gewisse organisatorische Selbstständigkeit. Daher gelten auch kommunale Eigenbetriebe als Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission, wenn sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Auf Grund der fehlenden hinreichenden Selbstständigkeit gegenüber der Gebietskörperschaft, sind kommunale Regiebetriebe nicht als Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission anzusehen.

Auf Grund der weiten Definition des Begriffs der "wirtschaftlichen Betätigung" verbleiben nur wenige Bereiche der Wirtschaftstätigkeit, die aufgrund ihres hoheitlichen Charakters vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

² Siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:DE:PDF>

Zur Abgrenzung der wirtschaftlichen Betätigung von der hoheitlichen Betätigung können die Grundsätze des § 4 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) herangezogen werden. Die Anlehnung an das Körperschaftssteuergesetz bezieht sich nur auf die Abgrenzung der wirtschaftlichen von der hoheitlichen Betätigung.

Hiernach sind Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben (§ 4 Abs. 1 KStG). Im Unterschied zu § 4 Abs. 1 KStG sind Einrichtungen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen innerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen, nicht von dieser Regelung ausgenommen.

Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen (§ 4 Abs. 3 KStG).

Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören jedoch nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- oder Monopolrechte nicht aus (§ 4 Abs. 5 KStG).

Maßgeblich ist, ob spezifisch öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllt werden, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und zu deren Annahme der Leistungsempfänger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Die juristische Person des öffentlichen Rechts darf ihre Tätigkeit nicht zu den gleichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer ausüben.

Ein Hoheitsbetrieb liegt nicht vor, wenn sich die juristische Person des öffentlichen Rechts am wirtschaftlichen Verkehr beteiligt und Tätigkeiten übernimmt, die sich ihrem Inhalt nach von den Tätigkeiten privater Unternehmen nicht wesentlich unterscheiden.

Ausgenommen von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits sind alle Einrichtungen, die **überwiegend hoheitliche Tätigkeiten** wahrnehmen. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Betätigung wird auf den Kernbereich der Aufgabe abgestellt. Der wirtschaftliche Tätigkeitszweig darf lediglich ein untergeordneter Tätigkeitszweig innerhalb des Hoheitsbetriebes sein. Sind Tätigkeiten, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, derart eng verflochten, dass eine Trennung nicht möglich ist, liegt ein einheitlich zu beurteilender Hoheitsbetrieb vor, wenn die Ausübung öffentlicher Gewalt überwiegt. Dies zeigt sich z.B. dadurch dass sich die wirtschaftliche Tätigkeit mangels eigener Betriebstätte und eigener Wirtschaftsgüter nicht aus dem Hoheitsbetrieb ausgliedern lässt oder ein stetiger Personalaustausch für die hoheitliche als auch für die wirtschaftliche Tätigkeit stattfindet. Sind die Tätigkeiten überwiegend dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen, liegt keine wirtschaftliche Betätigung vor.

Übt eine solche Einrichtung überwiegend wirtschaftliche Tätigkeiten aus, erstreckt sich die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits ausschließlich auf diese wirtschaftlichen Tätigkeiten, nicht jedoch auf den hoheitlichen Bereich der Einrichtung.

Einrichtungen mit überwiegend wirtschaftlicher Tätigkeit können zudem nur dann einem Energieaudit unterzogen werden, wenn die Bereiche klar und organisatorisch von den Bereichen mit hoheitlichen Aufgaben getrennt sind und die Energieverbräuche der Bereiche mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfassbar und zuordenbar sind.

▪ Exemplarische Beispiele von Hoheitsbetrieben

Nachfolgend sind exemplarisch einzelne Beispiele zur Eingruppierung von Hoheitsbetrieben nach derzeit aktueller Rechtsprechung zum § 4 KStG aufgeführt.

Hoheitsbetriebe
Abfallbeseitigung
Abwasserbeseitigung
Ämter (soweit staatliche Aufgaben erfüllt werden)
Feuerwehr
Friedhofsverwaltung
Gerichte
Kassenärztliche Vereinigungen
Kirchen (Tätigkeiten, soweit sie der Erfüllung des Auftrages öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften/dem Verkündigungsauftrag dienen)

Klärwerke
Polizei
Schlachthöfe
Schulen
Strafvollzugsanstalten
Straßenbeleuchtung/ Straßenreinigung
Universitäten
Wetterwarte

2.2 Definition eines Nicht-KMU

Die folgenden Hinweise stützen sich zur Abgrenzung eines Nicht-KMU auf die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen sowie die dazu erfolgten Veröffentlichungen der EU-Kommission.³

Zur Einordnung eines Unternehmens als Nicht-KMU sind die Mitarbeiterzahlen und die finanziellen Schwellenwerte zu berücksichtigen. Ferner sind eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen sowie verbundene Unternehmen und Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand zu unterscheiden. Ist das Unternehmen nicht eigenständig, sondern Partner oder Teil von anderen Unternehmen oder hält selbst Anteile, ist dies bei der Beurteilung der KMU-Eigenschaft zu berücksichtigen. Es ist daher in jedem Fall eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Bewertung, ob ein Unternehmen ein sog. Nicht-KMU ist und damit zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet ist, obliegt den Unternehmen selbst.

Als **Nicht-KMU** gilt,

- wer 250 oder mehr Personen beschäftigt **oder**
- wer weniger als 250 Personen beschäftigt, aber mehr als 50 Mio. EUR Jahresumsatz⁴ und mehr als 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme hat.

Als Nicht-KMU gilt ein Unternehmen auch dann bereits, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Die Unternehmen erwerben bzw. verlieren den KMU-Status erst dann, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreiten. Bei Unternehmen, die nie den gleichen Status zwei Jahre in Folge hatten sowie bei neugegründeten Unternehmen bestimmt der Status des Gründungsjahres, ob ein Unternehmen als KMU oder Nicht-KMU gilt.

▪ Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte

Ausschlaggebend für die Einstufung eines Unternehmens ist zunächst die Mitarbeiterzahl von 250 oder mehr Personen. Wird dieser Grenzwert überschritten, kann ein Unternehmen keinen KMU-Status erreichen, auch wenn Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme unter den festgelegten Grenzwerten liegen.

Die für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legenden Daten sind in Anhang Titel I Art. 4 der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 geregelt. Danach beziehen sich die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Insbesondere zählen dazu

³ Siehe z.B. auch „Die neue KMU-Definition – Benutzerhandbuch und Erklärungen“ <http://bookshop.europa.eu/de/die-neue-kmu-definition-pbNB6004773/>

⁴ Bei Unternehmen, die keinen Umsatz in der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen, wie z.B. bei Banken, ist als Umsatzgröße das operative Ergebnis ohne Wertminderungen und Verwaltungsaufwendungen, einschließlich des Zinsüberschusses, Provisionsüberschusses, Handelsergebnis und der sonstigen betrieblichen Erträge heranzuziehen.

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (z.B. auch Leiharbeiter),
- mitarbeitende Eigentümer,
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden anteilig berücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben Personen im Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaub sowie Auszubildende oder in beruflicher Ausbildung stehende Personen mit einem Berufsausbildungsvertrag. Beschäftigte im Ausland sind bei der Ermittlung der Mitarbeiterzahl zu berücksichtigen.

Um die durchschnittliche Mitarbeiterzahl der entsprechenden Betrachtungsperiode zu bestimmen, sollte folgende Rechnung durchgeführt werden:

1. Ermittlung der Anzahl der Vollzeitäquivalente eines jeden Monats des Geschäftsjahrs
2. Addition der jeweiligen Vollzeitäquivalente der Monate
3. Division der Summe der Vollzeitäquivalente durch die Anzahl der Monate im Geschäftsjahr

Zur Ermittlung des Jahresumsatzes sind die Verkaufs- und Dienstleistungserlöse zu Grunde zulegen, die das Unternehmen während des betreffenden Jahres unter Berücksichtigung aller Erlösschmälerungen erzielt hat. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) und andere indirekte Steuern fließen nicht in den Umsatz ein. Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte des Unternehmens.⁵

▪ Beispiel zur Berechnung der Mitarbeiterzahl

Das Geschäftsjahr des Unternehmens A läuft vom 1. April bis 31. März des Folgejahres. Am Stichtag zur Ermittlung des Status des Unternehmens für die erste Verpflichtungsperiode (31. Dezember 2014 (s.u.)) sind die jüngsten vorliegenden Abschlüsse die für das Geschäftsjahr bis zum 31. März 2014. Das bedeutet, dass Unternehmen A die Zahl der Beschäftigten für diesen Zeitraum berechnen muss.

Am 1. April 2013 hatte das Unternehmen A fünf mitarbeitende Eigentümer und 235 Mitarbeiter. Am 10. Juli 2013 kommen weitere 20 Mitarbeiter hinzu. Weitere Änderungen gab es nicht. Somit hat das Unternehmen A für 3 Monate des Geschäftsjahres (April, Mai und Juni) insgesamt 240 Mitarbeiter und für 9 Monate des Jahres (Juli 2013 bis März 2014) insgesamt 260 Mitarbeiter.

Die Berechnung für das Gesamtjahr sieht somit wie folgt aus: $[(240 \times 3) + (260 \times 9)] / 12 = 255$

Unternehmen A liegt damit über dem Schwellenwert von 250 Mitarbeitern am Stichtag. Da das Unternehmen jedoch erst im Laufe des Jahres Personal aufgebaut hat und damit den Schwellenwert von 250 Mitarbeitern überschritten hat, ist vor dem Hintergrund, dass Unternehmen die Schwellenwerte zwei Jahre in Folge überschreiten müssen, auch die Mitarbeiterzahl des vorhergehenden Geschäftsjahres zu ermitteln.

▪ Beispiel für Unternehmen, welche nah an der Schwelle zum Nicht-KMU-Status sind

Wie erwähnt, erwerben oder verlieren Unternehmen den KMU-Status erst dann, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreiten.

Daher muss bei Unternehmen, welche nah an der Schwelle zum Status eines Nicht-KMU sind bzw. kürzlich gewachsen oder geschrumpft sind, möglicherweise über mehrere Perioden zurückgerechnet werden, um festzustellen, ob das Unternehmen den Status als Nicht-KMU hat.

So ist z.B. ein Unternehmen, welches die letzten fünf Jahre die Schwellenwerte überschritten hat, und lediglich im letzten Geschäftsjahr vor dem bzw. am Stichtag zur Ermittlung des Status die Schwellenwerte unterschreitet, nach wie

⁵ Weitere Einzelheiten zur Definition der Hauptvermögenswerte siehe Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11-31.

vor als Nicht-KMU einzustufen und somit verpflichtet ein Energieaudit durchzuführen. Andererseits sind Unternehmen, die z.B. die letzten fünf Jahre die Schwellenwerte unterschritten haben und somit ein KMU waren, auch dann weiterhin als KMU einzustufen, wenn sie im letzten Geschäftsjahr vor dem bzw. am Stichtag zur Ermittlung des Status diese Werte überschreiten.

Bei Unternehmen, die in jährlicher Abfolge die Schwellenwerte jeweils über- und dann wieder unterschritten haben, muss zur Feststellung des Status bis zu dem Zeitraum zurückgerechnet werden, bei dem das Unternehmen zwei Jahre in Folge den gleichen Status hatte. Bei Unternehmen, die nie den gleichen Status zwei Jahre in Folge hatten, bestimmt der Status des Gründungsjahres, ob ein Unternehmen als KMU oder Nicht-KMU gilt.

▪ **Eigenständige Unternehmen**

Ein Unternehmen ist dann eigenständig, wenn es

- völlig unabhängig ist oder
- weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an einem anderen Unternehmen hält, und/oder Außenstehende weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an dem Unternehmen halten.

Bei mehreren Investoren mit Beteiligungen von jeweils unter 25 % ist ein Unternehmen dann als nicht eigenständig einzustufen, sofern es sich bei diesen Investoren um miteinander verbundene Unternehmen handelt (s.u.).

Ausnahmsweise gilt ein Unternehmen trotz einer Beteiligung von über 25 % aber unter 50 % als eigenständiges Unternehmen, sofern es sich bei den Investoren um

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und „Business Angels“,
- Universitäten und Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds oder
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern

handelt.

▪ **Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen**

Ist ein Unternehmen kein eigenständiges Unternehmen, sind die Verhältnisse zu anderen Unternehmen zu berücksichtigen.

Nur wenn ein Unternehmen eigenständig ist, darf es isoliert betrachtet werden. Wichtig ist hierbei, dass es unerheblich für die Einordnung als verbundenes oder Partnerunternehmen ist, ob die Verflechtungen zu anderen Unternehmen mit Sitz in Deutschland, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union bestehen. So sind z.B. bei multinationalen Konzernen auch die Gesellschaften in Drittländern außerhalb der EU zu berücksichtigen. Der Klarstellung halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass diese Regelungen nur bei zur Ermittlung des Nicht-KMU Status gelten; im Rahmen der Durchführung eines Energieaudits nach deutschem Recht müssen nur solche Standorte erfasst werden, welche sich in Deutschland befinden (siehe Punkt 3.1).

Partnerunternehmen sind Unternehmen, die umfangreiche Finanzpartnerschaften mit anderen Unternehmen eingehen, ohne dass ein Unternehmen dabei mittelbar oder unmittelbar eine tatsächliche Kontrolle über das andere ausübt. Partnerunternehmen sind Unternehmen, die nicht eigenständig, aber auch nicht miteinander verbunden sind. Ein Unternehmen ist Partnerunternehmen eines anderen Unternehmens, wenn:

- es einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % an diesem anderen Unternehmen hält,
- ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % an dem Unternehmen hält,
- das Unternehmen keinen konsolidierten Abschluss erstellt, in den dieses andere Unternehmen durch Konsolidierung einbezogen wird, und nicht durch Konsolidierung in den Abschluss dieses bzw. eines weiteren Unternehmens, das mit diesem verbunden ist, einbezogen wird.

Verbundene Unternehmen geben die wirtschaftliche Lage von Unternehmen wieder, die entweder durch mittelbare oder unmittelbare Kontrolle der Mehrheit ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte (auch durch Vereinbarungen oder in manchen Fällen durch natürliche Personen wie Aktionäre) oder durch die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auf

ein anderes Unternehmen auszuüben, einer Unternehmensgruppe angehören. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss erstellen oder in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten in der Regel als verbundene Unternehmen.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

▪ **Berechnung der Daten bei Partner- und verbundenen Unternehmen**

Bei Partnerunternehmen müssen zur Klärung des KMU-Status die Mitarbeiterzahl und die Finanzangaben des anderen Unternehmens anteilmäßig zu den eigenen Daten addiert werden. Dieser Anteil spiegelt den Prozentsatz der gehaltenen Aktien oder Stimmrechte unter Berücksichtigung des jeweils höheren Prozentsatzes wider. Beträgt z.B. der Anteil eines Unternehmens an einem anderen Unternehmen 30 %, so sind 30 % der Mitarbeiterzahl, des Umsatzes und der Bilanzsumme dieses anderen Unternehmens zu den Daten des Unternehmens zu addieren. Bei mehreren Partnerunternehmen ist die gleiche Berechnung für jedes der Partnerunternehmen anzustellen, das dem Unternehmen unmittelbar vor- oder nachgelagert ist.

Bei verbundenen Unternehmen sind zur Klärung des KMU-Status die Mitarbeiterzahl und die Finanzangaben des anderen Unternehmens zu 100 % zu den eigenen Daten hinzuzurechnen, sofern diese nicht bereits im konsolidierten Jahresabschluss enthalten sind.

▪ **Beteiligung öffentlicher Stellen**

Ein Unternehmen ist auch dann ein Nicht-KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Wie oben bereits aufgeführt, verliert ein Unternehmen den KMU-Status trotz einer Beteiligung von über 25 % aber unter 50 % u.a. dann nicht, sofern es sich bei der Beteiligung um eine autonome Gebietskörperschaft mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern handelt.

2.4 Stichtag zur Ermittlung des Nicht-KMU-Status

Als Stichtag zur Ermittlung der Schwellenwerte und des Status eines Unternehmens wird für die erste Verpflichtungsperiode der 31. Dezember 2014 festgesetzt. Die für die Feststellung des Status eines Unternehmens zu ermittelnden Daten sind somit auf Basis des Geschäftsjahrs, welches am 31. Dezember 2014 endet bzw. für Geschäftsjahre welche im Jahr 2014 enden, zu beziehen.

Der Stichtag für die nachfolgenden Verpflichtungsperioden ist der 31. Dezember des Jahres, welches im Abstand von drei Jahren auf das Jahr der Durchführung des vorhergehenden Energieaudits folgt. Wenn somit z.B. das Energieaudit am 15.08.2015 abgeschlossen wird, ist der nächste Stichtag zur Feststellung des KMU bzw. Nicht-KMU-Status der 31.12.2018. Wenn das erste Energieaudit beispielsweise bereits im Jahr 2013 durchgeführt wurde, ist der nächste Stichtag zur Feststellung des KMU bzw. Nicht-KMU-Status der 31.12.2016.

Sofern sich der Status des Unternehmens nach dem Stichtag bis zum Erfüllungszeitpunkt (erster Erfüllungszeitpunkt 05. Dezember 2015) ändert, sich z.B. die Mitarbeiterzahl wesentlich reduziert oder erhöht, hat diese keine Auswirkungen auf die zum Stichtag festgestellte Verpflichtung nach § 8 EDL-G. Relevant ist eine Veränderung der Mitarbeiterzahl insofern

nur vor dem Hintergrund einer in zwei aufeinanderfolgenden Jahren gegebenen Unterschreitung der Kriterien für den Status als Nicht-KMU und damit dem Entfall der Verpflichtung zur Durchführung eines wiederholten Energieaudits.

▪ **Neugründung von Unternehmen**

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum am Stichtag vorlegen kann, werden die Schwellenwerte zum jeweiligen Stichtag nach Treu und Glauben geschätzt.

Als neu gegründete Unternehmen gelten nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen und nicht durch Umwandlung entstanden sind. Neu geschaffenes Betriebsvermögen liegt vor, wenn über das Grund- und Stammkapital hinaus weitere Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens erworben, gepachtet oder geleast wurden. Der Begriff der Umwandlung umfasst sämtliche Änderungen bereits bestehender Konstruktionen, sei es durch Kauf, Ausgliederungen oder Überlassung von Unternehmensteilen an Dritte und ähnliche Fallgestaltungen. Demnach gelten z.B. folgende Konstellationen nicht als Neugründung:

- Verschmelzung, Spaltung (Abspaltung, Aufspaltung, Ausgliederung) oder ein Formwechsel,
- Entstehung eines neuen Unternehmens im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, Übernahme eines in Insolvenz befindlichen Unternehmens im Rahmen eines asset deals durch einen Investor.

Bei Neugründung eines Unternehmens, welches die Kriterien eines Nicht-KMU erfüllt, sind Übergangsfristen für die Durchführung eines Energieaudits vorgesehen. Um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, bei der Durchführung des Energieaudits einen repräsentativen Zeitraum für die Bestimmung der energiebezogenen Leistung zugrunde zu legen, wird ab dem Beginn der erstmaligen Betriebsaufnahme ein Zeitraum von 20 Monaten zur Durchführung des ersten Energieaudits gewährt.

▪ **Umstrukturierung / Umwandlung**

Als „Umwandlung“ gilt jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Übertragung sämtlicher Wirtschaftsgüter eines Unternehmens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

Geht durch die Umwandlung eines Unternehmens, welches bereits ein Energieaudit nach den Anforderungen des § 8 EDL-G durchgeführt hat, dessen wirtschaftliche und organisatorische Einheit nahezu vollständig auf ein anderes Unternehmen über, so gilt für das andere Unternehmen das bereits durchgeführte Energieaudit als Nachweis der Durchführung gegenüber dem BAFA. In diesem Fall gelten die Regelungen bzgl. der Durchführung von Wiederholungsaudits. Die Formulierung „wirtschaftliche und organisatorische Einheit“ impliziert, dass für eine Heranziehung der Daten die Substanz des Unternehmens nach der Umwandlung im Wesentlichen unverändert geblieben sein muss. Lediglich geringfügige Abweichungen hiervon sind unschädlich.

2.5 Freistellung von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits

Unternehmen sind von der Pflicht nach § 8 Absatz 1 EDL-G freigestellt, wenn sie zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt entweder

- ein Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder
- ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS)

eingrichtet haben.

Es ist hierbei unschädlich, wenn bei Unternehmen mit mehreren Standorten unterschiedliche Systeme (d. h. mehrere Zertifikate nach DIN EN ISO 50001, EMAS oder Zertifikate sowohl nach DIN EN ISO 50001 als auch EMAS) betrieben werden. Es können einzelne Standorte von der Nachweisführung ausgenommen werden, wenn der Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens erfasst wird und sich die von der Nachweisführung ausgenommenen Standorte auf insgesamt nicht mehr als zehn Prozent des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens beziehen.

Weiterhin ist es auch zulässig, wenn Unternehmen mit mehreren Standorten Mischsysteme aus Energiemanagementsystemen und/oder Umweltmanagementsystemen und Energieaudits nach DIN EN 16247-1 betreiben (d.h. mehrere Zertifikate nach DIN EN ISO 50001 und Energieaudits nach DIN EN 16247-1 oder mehrere Zertifikate nach EMAS und Energieaudits nach DIN EN 16247-1 oder Zertifikate sowohl nach DIN EN ISO 50001 als auch EMAS und Energieaudits nach DIN EN 16247-1).

Unternehmen, die sich dafür entscheiden, über die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits hinauszugehen und ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS einzuführen, soll kein Nachteil daraus erwachsen, dass sie eine ambitioniertere Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz einführen. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Zertifizierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems längere Zeit in Anspruch nimmt als die Durchführung eines Energieaudits und daher möglicherweise nicht bis zum 05. Dezember 2015 vollständig abgeschlossen werden kann, sind diese Unternehmen im ersten Jahr nach dem Stichtag bei der Nachweisführung entlastet.

Weitere Informationen zu den Regelungen der Nachweisführung sind in Kapitel 5 beschrieben.

3. Erfüllung der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits

3.1 Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs

Von der Repräsentativität des Energieaudits wird in jedem Fall dann ausgegangen, wenn auf der Basis einer Gesamterfassung der Energieverbräuche eines Unternehmens mindestens 90 Prozent des gesamten Energieverbrauchs vom Energieaudit erfasst wird. Es muss somit zunächst die Basis des gesamten Energieverbrauchs definiert werden, um bei der Durchführung des Energieaudits eine Konzentration auf die wesentlichen Energieverbraucher vornehmen zu können.

Der gesamte Energieverbrauch wird hierbei definiert, als die Menge der eingesetzten und vom Unternehmen selbst verbrauchten Endenergie in dem maßgeblichen betrachteten Zeitraum im gesamten Unternehmen. Hierbei sind alle Energieträger zu berücksichtigen (Strom, Brennstoffe, (Fern/Nah-) Wärme, erneuerbare Energieträger, Kraftstoffe, etc.). Ein Unternehmen ist dabei die rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, Filialen und Betriebe bzw. Betriebsteile. Dementsprechend gelten rechtlich selbständige Tochtergesellschaften als eigene Unternehmen; der gesamte Energieverbrauch einer Tochtergesellschaft ist nicht Bestandteil des gesamten Energieverbrauchs der jeweiligen Muttergesellschaft.

Es müssen alle Anlagen, Standorte, Prozesse, Einrichtungen und der Transport des Unternehmens erfasst werden. Auch Verkaufsräume, Verwaltungsräume, Lagerräume oder vergleichbare Räumlichkeiten sind bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs zu berücksichtigen, wenn das Unternehmen in diesen Energieträger einsetzt bzw. verbraucht.

Das Energieaudit ist dann als verhältnismäßig einzustufen, wenn es sich bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs auf die in Deutschland und damit im Geltungsbereich des EDL-G befindlichen Anlagen, Standorte, Prozesse, Einrichtungen und den Transport beschränkt. Gleichwohl können diese im Ausland befindlichen Standorte einer dort geltenden Energieauditpflicht unterliegen.

▪ Besonderheiten bei Gebäuden

Bei Gebäuden sind die Energieverbräuche grundsätzlich im Energieaudit des Unternehmens zu berücksichtigen, welches das Gebäude (bzw. auch eine einzelne Räumlichkeiten innerhalb eines Gebäudekomplexes) betrieblich nutzt und in diesem Rahmen Endenergie bezieht und verbraucht. Das ist, unbeschadet der Eigentümerstrukturen, üblicherweise der jeweilige Nutzer bzw. Mieter, welcher unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch hat.

Bei vermieteten oder verpachteten Gebäuden, bei denen das Unternehmen keinen unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch hat, kann somit von einer Untersuchung dieser Gebäude abgesehen werden. Denn für Bauherren bzw. Eigentümer von Gebäuden bestehen durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) Vorschriften bezüglich Energienachweisen von Gebäuden, bei denen der Energieverbrauch sowie Potenziale zur Energieeinsparung vergleichbar einem Energieaudit aufgezeigt werden.

Die Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität des Energieaudits ist ferner dann gegeben, wenn Baudenkmäler, für welche die Vorschriften über die Vorlage von Energieausweisen bei Verkauf und Vermietung nicht gelten (§ 16 Abs. 5 EnEV), nicht zu berücksichtigen sind.

Auch Standorte, an denen vorübergehend oder längerfristig keine Mitarbeiter beschäftigt sind, sind in den gesamten Energieverbrauch mit einzubeziehen.

Bei Mitarbeitern, welche von zu Hause aus arbeiten, braucht der Energieverbrauch dieser Mitarbeiter in ihren Wohnungen nicht berücksichtigt werden.

- **Besonderheiten bei vorübergehenden Standorten**

Die vorausgesetzte Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität von Energieaudits ist dann gegeben, wenn sich das Energieaudit auf bleibende Standorte bezieht. Somit sind zeitweilige Standorte, die durch eine Organisation eingerichtet werden, um spezifische Arbeiten oder eine Dienstleistung über einen begrenzten Zeitraum auszuführen und der kein ständiger Standort werden wird (z. B. eine Baustelle), von der Energieauditpflicht ausgenommen. Der Energieverbrauch dieser vorübergehenden Standorte ist somit nicht in den gesamten Energieverbrauch einzubeziehen.

- **Besonderheiten beim Transport**

Auch der Transportbereich (Straße, Schiene, Schiff, Flugzeug) ist im Energieaudit zu berücksichtigen. Hierbei sind jedoch nur die Energieverbräuche der Fahrzeuge zu berücksichtigen, die dem Geschäftszweck des Unternehmens dienen und die vom Unternehmen getragen werden.

Bei der Berechnung des Energieverbrauchs von Transportaktivitäten können plausible Schätzungen auf Basis überprüfbarer Daten (z.B. Ausgaben) in den Fällen angewandt werden, in denen keine tatsächlichen Nutzungsdaten (z.B. verbrauchte Mengen in Form von Litern) vorliegen.

Folgende Verbräuche können bei der Berechnung des Gesamtenergieverbrauchs ausgenommen werden:

- Energieverbräuche von Dienstwagen durch Mitarbeiter, welche diese auch privat nutzen
- Energieverbräuche für den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen, die von Dritten durchgeführt werden (dieser Kraftstoff ist im Gesamtenergieverbrauch des Dritten (sofern Nicht-KMU) zu berücksichtigen).

Grenzüberschreitender Verkehr ist dann zu berücksichtigen, wenn dieser in Deutschland beginnt oder endet.

- **Nicht zu berücksichtigender Energieverbrauch**

Weiterhin ist nachfolgend aufgeführter Energieverbrauch nicht als Teil des Gesamtenergieverbrauchs zu berücksichtigen:

- Energie, welche nicht vom Unternehmen genutzt wird, sondern lediglich an Dritte geliefert wird
- Energieverbrauch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- Energieverbrauch internationaler Transporte, welche weder in Deutschland starten noch enden (außer das Unternehmen möchten diesen Energieverbrauch mit einbeziehen)

- **Bezugszeitraum**

Bei der Berechnung des gesamten Energieverbrauchs sollte ein Bezugszeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten zugrunde gelegt werden, welche den Stichtag zur Ermittlung des Nicht-KMU-Status umfasst. Der Bezugszeitraum sollte für alle Energieträger der gleiche sein. Wenn Daten für Teile des Bezugszeitraums fehlen, können Schätzungen verwendet werden, um etwaige Lücken zu schließen.

- **Nachweisbare Datengrundlage**

Die zur Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs genutzte Datengrundlage sollte nachweisbar und überprüfbar sein. Insbesondere sind dies z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Aufzeichnungen und Zählerstände sowie evtl. vom Versorger bereitgestellte Lastgänge. Sofern nachweisbare Daten zum Energieverbrauch teilweise nicht vorliegen, können plausible Schätzungen auf Basis anderweitiger (nach Möglichkeit nachweisbarer) Daten vorgenommen werden.

3.2 Durchführung des Energieaudits

Sofern das Unternehmen zum Erfüllungszeitpunkt (erster Zeitpunkt 05. Dezember 2015) kein gültiges, zertifiziertes

- Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder
- Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS) oder
- ein Mischsystem von Energie- und Umweltmanagementsystemen (siehe Punkt 2.5) eingerichtet hat,

welches mindestens 90 % des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens abdeckt (und diese Unternehmen sich in der ersten Periode auch nicht selbst verpflichten ein solches einzuführen), besteht die Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nach § 8a EDL-G.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Regelungen sich auf die Durchführung von Energieaudits nach der DIN EN 16247-1 beziehen. Diese dürfen nicht mit internen oder externen Audits nach der DIN EN ISO 50001 oder nach EMAS verwechselt werden. In diesem Merkblatt werden keine Regelungen zur Durchführung eines Zertifizierungsprozesses bei Energie- oder Umweltmanagementsystemen getroffen.

Die Pflicht zur Durchführung des ersten Energieaudits gilt nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 EDL-G als erfüllt, wenn zwischen dem 04. Dezember 2012 und dem 05. Dezember 2015 ein Energieaudit durchgeführt worden ist, das den Anforderungen nach § 8a EDL-G entspricht.

Die Pflicht zur Durchführung eines Wiederholungsaudits gilt nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 EDL-G als erfüllt, wenn gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits bzw. des vorhergehenden Energieaudits mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe von § 8a EDL-G durchgeführt wird. Die im Energieaudit verwendeten Daten dürfen sich nicht auf einen Zeitraum beziehen, welcher bereits in vorherigen Energieaudits zugrunde gelegt wurde.

▪ Anforderungen der DIN EN 16247-1

Das Energieaudit muss nach § 8a Absatz 1 Nr. 1 EDL-G den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entsprechen, wobei zu diesen Anforderungen gehört, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen beziehungsweise Ansprechpartner zur Durchführung des Energieaudits vorsieht. Die Einhaltung der Folgenormen, DIN EN 16247-2 bis DIN EN 16247-5 ist nach § 8 ff. EDL-G nicht verpflichtend.

Gemäß der DIN EN 16247-1 ist ein Energieaudit eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Anlage, eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation mit dem Ziel, Energieflüsse und das Potenzial für Energieeffizienzverbesserungen zu identifizieren und über diese zu berichten.

Ziel ist es, Energieflüsse und Potenziale für Energieeffizienzverbesserungen zu identifizieren. In einem weiteren Schritt werden die verschiedenen Maßnahmen durch Investitions-/Wirtschaftlichkeitsberechnungen monetär bewertet, so dass Unternehmen im Ergebnis auf einen Blick erfassen können, welche Investitionen sich in welchem Zeitraum rechnen. Nachfolgend sind die zu einem typischen Auditprozess gehörenden Elemente stichpunktartig aufgeführt. Diese Auflistung dient nur zur ersten Orientierung, maßgeblich sind die Regelungen der DIN EN 16247-1.

1. **Einleitender Kontakt:** Der Energieauditor muss mit der Organisation die Rahmenbedingungen der Beratung festlegen. Insbesondere sind die mit der Beratung verbundenen Ziele und Erwartungen zu bestimmen sowie die Kriterien, an denen Energieeffizienzmaßnahmen gemessen werden sollen.
2. **Auftakt-Besprechung:** Hier sind insbesondere die zu liefernden Daten, Anforderungen an Messungen und Vorgehensweisen für die Installation von Messausrüstungen zu erläutern. Ferner sollte die konkrete Abstimmung über die praktische Durchführung des Energieaudits geklärt werden. Dazu gehört, dass das Unternehmen eine für die Begleitung des Energieaudits verantwortliche Person benennt.
3. **Datenerfassung:** Der Energieauditor muss Informationen und Daten erfassen wie beispielsweise über die Energie verbrauchenden Systeme, Prozesse und Einrichtungen und die quantifizierbaren Parameter, die den Energieverbrauch beeinflussen. Vorherige Untersuchungen im Unternehmen in Bezug auf Energie und Energieeffizienz sowie Energietarife, aber auch Konstruktions-, Betriebs- und Wartungsdokumente und relevante Wirtschaftsdaten sind hier zu berücksichtigen.
4. **Außeneinsatz:** Der Energieauditor muss das zu prüfende Objekt begehen, um den Energieeinsatz zu evaluieren und Bereiche und Prozesse zu ermitteln, wo zusätzliche Daten benötigt werden. Arbeitsabläufe sowie das Nutzerverhalten und ihr Einfluss auf den Energieverbrauch und die Effizienz sind zu untersuchen. Auf dieser Basis sollen erste Verbesserungsvorschläge generiert werden. Es sollte sichergestellt werden, dass Messungen unter realen Bedingungen stattfinden und verlässlich sind.
5. **Analyse:** In dieser Phase stellt der Energieauditor die bestehende Situation der energiebezogenen Leistung fest. Hierbei sollte eine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs auf der Verbrauchs- und Versorgungsseite stattfinden. Auf dieser Grundlage bestimmt er Ansätze zur Verbesserung der Energieeffizienz. Diese Verbesserungsmöglichkeiten müssen nach festgelegten Kriterien bewertet werden. Die Zuverlässigkeit der Daten, die angewandten Berechnungsmethoden sowie die getroffenen Annahmen sind aufzuzeigen.

6. **Bericht:** Der Bericht des Energieauditors muss transparent, schlüssig und nachvollziehbar sein. Er enthält eine Zusammenfassung, allgemeine Informationen zum Hintergrund, die Dokumentation der Energieberatung und eine Liste der Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz mit
 - a. Empfehlungen und Plänen zur Umsetzung,
 - b. Annahmen, die für die Berechnung der Einsparungen verwendet wurden,
 - c. Informationen über anwendbare Zuschüsse und Beihilfen,
 - d. geeigneter Wirtschaftlichkeitsanalyse,
 - e. Vorschlägen für Mess- und Nachweisverfahren für eine Abschätzung der Einsparung nach der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen,
 - f. möglichen Wechselwirkungen mit anderen vorgeschlagenen Empfehlungen und
 - g. Schlussfolgerungen.
7. **Abschlussbesprechung:** In der abschließenden Besprechung präsentiert der Energieauditor seine Ergebnisse, erklärt diese bei Bedarf und übergibt den Bericht.

▪ **Weitergehende Bestimmungen nach § 8a Absatz 1 Nr. 2-5 EDL-G**

Die weiteren Anforderungen nach § 8a Absatz 1 Nr. 2-5 EDL-G an die durchzuführenden Energieaudits werden nachfolgend erläutert:

Das Energieaudit muss nach § 8a EDL-G eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen in der Industrie einschließlich der Beförderung (Transport) mit einschließen. Das Energieaudit muss auf aktuellen, kontinuierlich oder zeitweise gemessenen, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und zu den Lastprofilen basieren. Das Energieaudit muss zudem verhältnismäßig und so repräsentativ sein, dass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen.

Der Verweis auf die DIN EN 16247-1 erhält somit eine Erweiterung/Einschränkung durch das Kriterium der Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität (§ 8a Absatz 1 Nr. 5 EDL-G). Daher kann z.B. bei Vorliegen einer Vielzahl gleichartiger Standorte von einer aufwändigen Vor-Ort-Begehung einzelner Standorte abgesehen werden, solange die vom Außeneinsatz abgedeckten Standorte ein repräsentatives Bild über den Energieverbrauch des Unternehmens ergeben (siehe auch Punkt 3.2.1).

Sobald der Gesamtenergieverbrauch ermittelt wurde, sind Bereiche zu identifizieren, die zusammen betrachtet ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergeben. Davon ist in jedem Fall dann auszugehen, wenn die Bereiche mindestens 90 % des Gesamtenergieverbrauchs ausmachen. Dies sind die Bereiche, welche vom Energieaudit erfasst werden müssen.

Das Unternehmen kann somit in jedem Fall 10 % des gesamten Energieverbrauchs vom Energieaudit ausnehmen. Die Auswahl, ob Standorte, Anlagen, Prozesse oder Energieträger oder eine Kombination davon ausgenommen werden sollen, kann vom Unternehmen entschieden werden.

Nach der DIN EN 16247-1 sind bei der Erfassung der Energiedaten neben der Anwendung von Messverfahren auch anerkannte Schätzverfahren zulässig. Insbesondere bei nicht kontinuierlich gemessenen Verbrauchern, für die eine Ermittlung des Energieverbrauchs mittels Messung nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist, kann der Energieverbrauch auch durch nachvollziehbare Hochrechnungen von bestehenden Betriebs- und Lastkennwerten, ggf. unter Einbeziehung zeitweise installierter Messeinrichtungen (zum Beispiel Stromzange, Wärmezähler) ermittelt werden. Für Geräte zur Beleuchtung und für Bürogeräte kann eine Schätzung des Energieverbrauchs mittels anderer nachvollziehbarer Methoden vorgenommen werden.

Energiekosten können hingegen nicht als Grundlage für die Bestimmung des Energieverbrauchs herangezogen werden. Die Verwendung von Kosten zur Bestimmung des Energieverbrauchs kann nur bei der Erstbewertung des gesamten Energieverbrauchs zur Identifikation der Bereiche mit wesentlichem Energieverbrauch genutzt werden.

Sofern von Dritten zur Verfügung gestellte Lastgänge vorliegen, sind diese zu analysieren und aufzubereiten.

a) Untersuchung von Gebäuden

Bei angemieteten Standorten bzw. Räumlichkeiten können im Rahmen der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität des Energieaudits auch eigentums- und betreiberrechtliche Möglichkeiten zur Umsetzung aus dem Energieaudit abgeleiteter Maßnahmen Berücksichtigung finden. So brauchen z.B. Sanierungsmaßnahmen, welche das

Unternehmen selber nicht durchführen kann, sondern allein der Vermieter als Eigentümer vornehmen könnte, nicht betrachtet zu werden.

Die Repräsentativität des Energieaudits wird auch dann als gewahrt angesehen, wenn auf eine Untersuchung der Gebäudehülle wie auch der Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung verzichtet wird, weil für das Gebäude ein gültiger, bedarfsbezogener Energieausweis nach § 18 EnEV vorliegt, der diese Bereiche vollständig abdeckt.⁶

Ein Energieaudit muss Gebäude jedenfalls nur dann erfassen, wenn der Energieverbrauchsbereich "Gebäude und Gebäudegruppen" im Unternehmen ein wesentlicher Energieverbrauchsbereich ist (Ausnahme von bis zu 10 % des gesamten Energieverbrauchs möglich).

b) Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die im Rahmen des Energieaudits entwickelten Energieeffizienzmaßnahmen sollten nach Möglichkeit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse basieren.⁷ Wo die Anfertigung einer Lebenszykluskosten-Analyse einen unverhältnismäßigen Mehraufwand darstellt, weil Angaben des Herstellers dazu nicht verfügbar sind bzw. nur mit einem erheblichen Mehraufwand zu ermitteln sind, kann auf diese verzichtet werden. Die Berechnung von Amortisationszeiten ist jedoch in jedem Fall notwendig.

Sofern eine Lebenszyklus-Kostenanalyse auf Grund des unverhältnismäßigen Mehraufwands nicht durchgeführt werden kann, ist in diesem Fall neben der Berechnung von Amortisationszeiten auch eine Rentabilitätsrechnung, wie z.B. die Berechnung der internen Verzinsung oder des Kapitalwerts der Investition, durchzuführen. Hierzu sind die Annahmen bzgl. der Nutzungsdauer der Investitionsgüter in Jahren, der verwendete kalkulatorische Zinssatz sowie die verwendeten Energiepreise zu dokumentieren. Zusätzlich zu den Investitionskosten sollten auch die zu erwartenden Betriebskosten überschlägig geschätzt werden. Dies sind zumindest die Energie-, Wartungs- und Instandhaltungskosten.

c) Rückverfolgbarkeit der verwendeten Daten

Die für das Energieaudit verwendeten Daten müssen dem Unternehmen durch die das Energieaudit durchführende Person in einer Weise übermittelt werden, die es ihm ermöglicht, die Daten für historische Analysen und für die Rückverfolgung der Leistung aufzubewahren.

3.2.1 Unternehmen mit mehreren gleichartigen Standorten

Bei Unternehmen, die über eine Vielzahl an ähnlichen Standorten verfügen, wird das Energieaudit als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet, wenn Energieaudits nur an einer repräsentativen Anzahl von Standorten durchgeführt werden. Zu diesem Zweck können sogenannte Multi-Site-Verfahren zur Anwendung kommen, bei denen Cluster von Standorten gebildet werden.

Die Prozesse oder Tätigkeiten müssen hierbei an allen Standorten im Wesentlichen gleichartig sein und mit ähnlichen Methoden und Verfahren durchgeführt werden. Wenn an einigen der in Betracht kommenden Standorte ähnliche, aber weniger Prozesse als an anderen Standorten durchgeführt werden, können sich diese Standorte für das Multi-Site Verfahren eignen, vorausgesetzt, dass diese/r Standort/e, an dem/denen die meisten Prozesse oder kritische Prozesse abgewickelt werden, einem vollständigen Energieaudit unterliegt/unterliegen.

⁶ Die Berücksichtigung des Vorhandenseins eines Energieausweises steht im Einklang mit der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (Drucksache 17/1719).

⁷ Für die Berechnung von Lebenszykluskosten existieren verschiedene Tools. Einige Beispiele sind nachfolgend aufgeführt: LCC-Tool des ZVEI <http://www.zvei.org/Themen/Energieeffizienz/Seiten/Lebenszykluskosten-betrachten-Energieeffizienz-rechnet-sich.aspx> /LCC-Tool von ICLEI und Öko-Institut http://tool.smart-spp.eu/smartspp-tool/registration/login_de.php /Excel-Tool des Umweltbundesamtes http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/515/dokumente/lcc_tool.xls /Berechnungshilfen der Berliner Energieagentur <http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4>

Unternehmen, die ihre Geschäfte an verschiedenen Standorten durch miteinander verknüpfte Prozesse abwickeln, sind ebenfalls für die stichprobenartige Überprüfung geeignet. Sind die Prozesse an den einzelnen Standorten nicht ähnlich, aber deutlich miteinander verknüpft, so muss der Plan zur stichprobenartigen Überprüfung wenigstens ein Beispiel eines jeden Prozesses, der von dem Unternehmen durchgeführt wird, beinhalten.

Mögliche Kriterien zur Bildung von Clustern an Standorten sind z.B.:

- Art der Tätigkeiten bzw. Hierarchiestufen (Verwaltungsgebäude, Filialen, etc.)
- Energieverbrauchsprofile
- Größe und Mitarbeiterzahl der Standorte
- Baujahr der Liegenschaften

Das Energieaudit ist dann als verhältnismäßig und repräsentativ anzusehen, wenn Energieaudits nach der DIN EN 16247-1 an einer Anzahl an Standorten des jeweiligen Clusters durchgeführt werden, die der Quadratwurzel der Gesamtzahl an Standorten des jeweiligen Clusters, gerundet auf die höhere ganze Zahl, entspricht. Dies bedeutet, dass zunächst aus der Anzahl aller Standorte des Unternehmens geeignete Cluster an vergleichbaren Standorten zu bestimmen sind. Zur Bestimmung der vom Energieaudit zu erfassenden Standorte, ist in jedem gebildeten Cluster die Quadratwurzel aus der gesamten Anzahl an Standorten des Clusters zu ziehen. Die Auswahlkriterien für die zu untersuchenden Standorte innerhalb eines Clusters können u.a. folgende Aspekte beinhalten:

- Unterschiede in der Größe der Standorte;
- Abweichungen in Schichtmodellen und Arbeitsverfahren;
- Komplexität der Prozesse, die an den Standorten durchgeführt werden;
- Geographische Standortverteilung.
- Ergebnisse vorangegangener Energieaudits an den Standorten.

Im Rahmen der innerhalb von vier Jahren stattfindenden Wiederholungsaudits, gelten die oben beschriebenen Regelungen gleichermaßen. Bereits in vorangegangenen Energieaudits untersuchte Standorte sollten im Rahmen von Wiederholungsaudits nicht Gegenstand eines Energieaudits sein, sofern noch andere, nicht untersuchte Standorte in den gebildeten Clustern vorhanden sind.

Die in den untersuchten Standorten gewonnenen Erkenntnisse und mögliche Energieeffizienzmaßnahmenvorschläge müssen auf die nicht untersuchten Standorte übertragbar sein.

Es ist in den Energieauditunterlagen zu begründen und zu dokumentieren, welche Kriterien zur Bestimmung der jeweiligen Cluster und zur Bestimmung der untersuchten Standorte angewandt wurden. Aus den Energieauditunterlagen muss hervorgehen, inwiefern eine Vergleichbarkeit mit den anderen untersuchten und nicht untersuchten Standorten der jeweiligen gebildeten Cluster gegeben ist.

- **Multi-Site-Verfahren bei Partner- und verbundenen Unternehmen**

Das Multi-Site-Verfahren kann auf Partner- und/oder verbundene Unternehmen ausgeweitet werden, sofern diese die Anforderungen an vergleichbare Standorte sowie die weiteren oben beschriebenen Regelungen erfüllen. Die Ausweitung des Multi-Site Verfahrens kann somit nur auf vergleichbare Standorte der jeweiligen Unternehmen erfolgen. Alle weiteren Anlagen, Standorte, Prozesse, Einrichtungen sowie der Transport dieser Unternehmen müssen, sofern vorhanden, Gegenstand eines eigenständigen Energieaudits werden.

Sofern von der Möglichkeit zur Erweiterung des Multi-Site Verfahrens auf Partner- und/oder verbundene Unternehmen Gebrauch gemacht wird, muss eine für die Durchführung des Energieaudits verantwortliche Stelle (Unternehmen oder Personen) von der Geschäftsführung oder dem Vorstand des höchsten Mutterunternehmens in der Gruppe benannt werden. Die Ernennung der verantwortlichen Stelle muss schriftlich festgehalten werden und ist von der Geschäftsführung oder dem Vorstand des höchsten Mutterunternehmens zu unterzeichnen.

Zudem müssen alle Unternehmen, welche am Multi-Site Verfahren teilnehmen, eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme erhalten. Diese Bestätigung ist von der Geschäftsführung des teilnehmenden Unternehmens und der verantwortlichen Stelle zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Im Rahmen einer Stichprobenkontrolle sind diese Unterlagen vorzulegen.

Die Ergebnisse des Energieaudits, insbesondere auch in Form des oder der Energieauditberichte, sind allen teilnehmenden Unternehmen auszuhändigen. Die Unternehmen sind über Ihre spezifischen Energieeffizienzmaßnahmen zu informieren.

3.2.2 Untersuchung des Transports von Unternehmen

Bei Unternehmen, die über eine Vielzahl an vergleichbaren Fahrzeugen verfügen, wird das Energieaudit als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet, wenn sich bei der Untersuchung der Fahrzeuge der Außeneinsatz des Energieauditors auf bestimmte, repräsentative Fahrzeuge beschränkt. Die Anzahl und Auswahl der Fahrzeuge ist vom Energieauditor zusammen mit dem Unternehmen zu bestimmen und muss derart erfolgen, dass eine verlässliche Bewertung der energetischen Gesamtsituation des Fuhrparks ermöglicht wird.

3.2.3 Untersuchung von bestimmten vergleichbaren Abnahmestellen

Bei Unternehmen, die über eine Vielzahl an vergleichbaren Abnahmestellen verfügen, an denen keine Mitarbeiter beschäftigt sind, wird das Energieaudit als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet, wenn sich bei der Untersuchung dieser Abnahmestellen der Außeneinsatz des Energieauditors auf bestimmte, repräsentative Abnahmestellen beschränkt. Die Anzahl und Auswahl der Abnahmestellen ist vom Energieauditor zusammen mit dem Unternehmen zu bestimmen und muss derart erfolgen, dass eine verlässliche Bewertung der energetischen Gesamtsituation dieser Abnahmestellen ermöglicht wird.

3.2.4 Durchführung von Energieaudits verbundener Unternehmen am selben Standort

Bei Unternehmen, die als Partner- oder verbundene Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission gelten, und die an einem gemeinsamen Standort tätig sind, kann ein Energieaudit des gesamten Standorts als Erfüllung der Pflicht der an diesem Standort ansässigen und einbezogenen Unternehmen gelten. Standorte werden hierbei als räumlich zusammenhängende Gebäude oder Gebäudegruppen definiert.

Das Energieaudit wird dann als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet, wenn mindestens 90 % des gesamten Energieverbrauchs des Standorts vom Energieaudit erfasst werden. Im Rahmen eines Standortaudits kann somit bis zu 10 % des gesamten Energieverbrauchs des Standorts vom Energieaudit ausgenommen werden. Die Auswahl, ob Anlagen, Prozesse oder Energieträger oder eine Kombination davon ausgenommen werden sollen, kann auch hier vom Unternehmen entschieden werden.

Die Ergebnisse des Energieaudits sind allen teilnehmenden Unternehmen auszuhändigen. Die Unternehmen sind über Ihre spezifischen Energieeffizienzmaßnahmen zu informieren. Weitere Regelungen sind zwischen den Beteiligten zu treffen.

Alternativ können die einzelnen Unternehmen eigenständige Energieaudits durchführen.

3.2.5 Durchführung der Energieaudits im Rahmen von Energieeffizienznetzwerken

Am 3. Dezember 2014 unterzeichneten die Bundesregierung und 18 Verbände der deutschen Wirtschaft eine Vereinbarung, bis zum 31.12.2020 die Verbreitung von Energieeffizienz-Netzwerken zu fördern.

Die teilnehmenden Unternehmen werden von einer qualifizierten Energieberatung begleitet. Die Vernetzung der Unternehmen findet in einem regelmäßig stattfindenden moderierten Erfahrungsaustausch statt. Mit Hilfe der qualifizierten Energieberatung setzt sich jedes teilnehmende Unternehmen ein eigenes Einsparziel und unterlegt dieses mit Maßnahmen. Die Anforderungen an Energieaudits durchführende Personen werden in Kapitel 4 beschrieben.

Um Synergiepotenziale optimal zu nutzen, können Unternehmen, die auf Grund des EDL-G ein Energieaudit durchführen müssen, dieses auch innerhalb eines Netzwerkprozesses erarbeiten, z.B. indem die am Netzwerk beteiligten Unternehmen gemeinsam Energieauditoren beauftragen oder sich gegenseitig auditieren.

3.2.6 Unternehmen ohne Energieverbrauch

Bei Unternehmen, welche als Nicht-KMU zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet sind, jedoch nachweislich keinen Energieverbrauch und keine Energiekosten haben (z.B. bei Vorrats- oder Mantelgesellschaften), kann im Hinblick auf die Kriterien der Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität von der Durchführung eines eigenständigen

Energieaudits abgesehen werden. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich der Begriff des Energieverbrauchs nicht lediglich auf Strom und Gas bezieht, sondern alle Energieträger umfasst (s. Punkt 3.1).

3.2.7 Durchführung von Wiederholungsaudits im Gruppenverbund

Die Bundesregierung ist vom Bundestag aufgefordert worden, zu prüfen, wie bei verbundenen Unternehmen mit geringen Energieverbräuchen **Wiederholungsaudits** wesentlich vereinfacht werden können. Die im Folgenden beschriebenen Regelungen gelten somit **nicht für die Durchführung des ersten Energieaudits**.

Bei Unternehmen, die als verbundene Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission gelten und sich somit mehrheitlich im Besitz eines Unternehmens befinden, können Wiederholungsaudits im Gruppenverbund durchgeführt werden. Dies gilt analog für mehrheitlich im Besitz einer Kommune befindlichen Unternehmen. Hierbei gilt abweichend von der oben genannten Regelung, dass der gesamte Energieverbrauch auf die vom Gruppenaudit erfassten Unternehmen zu beziehen ist. Das Energieaudit wird in diesem Fall dann als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet, wenn mindestens 90 Prozent des gesamten Energieverbrauchs der Gruppe vom Energieaudit erfasst sind.

Im Rahmen eines Gruppenaudits kann somit bis zu 10 % des gesamten Energieverbrauchs aller teilnehmenden Unternehmen vom Energieaudit ausgenommen werden. Neben Standorten, Anlagen, Prozessen oder Energieträgern können hier auch einzelne Unternehmen mit geringem Energieverbrauch, die in Summe nicht mehr als 10 % des Energieverbrauchs der Gruppe ausmachen, ausgenommen werden.

Sofern von der Möglichkeit zur Durchführung eines Energieaudits im Gruppenverbund Gebrauch gemacht wird, muss eine für die Durchführung des Energieaudits verantwortliche Stelle (Unternehmen bzw. Personen) in der Gruppe von der Geschäftsführung oder dem Vorstand des höchsten Mutterunternehmens in der Gruppe benannt werden. Die Ernennung der verantwortlichen Stelle muss schriftlich festgehalten werden und ist von der Geschäftsführung oder dem Vorstand des höchsten Mutterunternehmens zu unterzeichnen. Durchaus besteht hierbei die Möglichkeit, auch zwei oder mehr Gruppen innerhalb des Gruppenverbunds zu definieren, wobei in diesem Fall die Erfassung von 90 % des gesamten Energieverbrauchs auf die jeweiligen Untergruppen anzuwenden ist. Ansonsten gelten die gleichen Regelungen zur Festlegung von Verantwortlichkeiten wie oben beschrieben.

Zudem müssen alle Unternehmen, welche am Gruppenaudit teilnehmen, eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme am Gruppenaudit erhalten. Diese Bestätigung ist von der Geschäftsführung des teilnehmenden Unternehmens und der verantwortlichen Stelle zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Im Rahmen einer Stichprobenkontrolle sind diese Unterlagen vorzulegen.

Die Ergebnisse des Energieaudits, insbesondere auch in Form des oder der Energieauditberichte, sind allen teilnehmenden Unternehmen auszuhändigen. Die Unternehmen sind über Ihre spezifischen Energieeffizienzmaßnahmen zu informieren.

4. Energieauditor

Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, welche die Anforderungen des § 8b EDL-G erfüllt. Die Person muss auf Grund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügen. Die Fachkunde erfordert

1. eine einschlägige Ausbildung, nachgewiesen durch
 - a. den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder
 - b. eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung und
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.

Das Energieaudit ist in unabhängiger Weise durchzuführen. Dies folgt zum einen bereits aus der DIN EN 16247-1, welche Anforderungen an die Objektivität und Transparenz enthält. Zudem stellt § 8b Absatz 2 EDL-G Anforderungen an die Unabhängigkeit der Durchführung des Energieaudits. Danach muss die das Energieaudit durchführende Person

1. das Unternehmen hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten und darf

2. keine Provisionen oder sonstigen geldwerten Vorteile von einem Unternehmen fordern oder erhalten, das Produkte herstellt oder vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im auditierten Unternehmen verwendet werden.

Das Verbot zur Annahme von Provisionen soll Interessenskonflikte in der Person des Beraters vermeiden, wenn dieser gleichzeitig für den Vertrieb von Produkten zuständig ist, die zur Durchführung der Energieeinsparinvestitionen erforderlich sind. Damit sollen jedoch Unternehmen, die eine unternehmensinterne organisatorische Trennung der Beratungsdienstleistungen vom Vertrieb von Einsparprodukten sicherstellen, nicht gehindert werden, Energieaudits nach dem Gesetz anzubieten.

Das Energieaudit kann sowohl von externen Personen wie auch von unternehmensinternen Personen durchgeführt werden, sofern gewährleistet ist, dass die Voraussetzungen nach § 8b EDL-G erfüllt sind.

Wird das Energieaudit von unternehmensinternen Personen durchgeführt, so dürfen diese Personen nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird. Dies schließt nach Sinn und Zweck der Regelung nicht aus, dass es der Energiebeauftragte oder Energiemanager des Unternehmens ist, der das Energieaudit durchführt, da in einem solchen Fall – anders als bei einer Beteiligung an operativen Tätigkeiten – kein Interessenskonflikt zu erwarten ist.

Sofern der Energieauditor bei einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 angestellt ist und die Kompetenzanforderungen erfüllt, die nach den einschlägigen Akkreditierungsregeln für eine Berufung als Auditor für Energiemanagementsysteme vorausgesetzt werden, genügt als Nachweis der Qualifikation die entsprechende Akkreditierungsurkunde. Wurde das Energieaudit von einem Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation im Sinne der §§ 9, 10 und 18 des Umweltauditgesetzes durchgeführt, genügt als Nachweis der Qualifikation die für den betreffenden Sektor ausgestellte Zulassungsurkunde für die Person, die das Energieaudit durchgeführt hat.

Weitere Bestimmungen zu den Anforderungen an den Energieauditor sowie Informationen zum Registrierungsprozess sind in einem gesonderten Merkblatt („Hinweise zur Registrierung von Energieaudits durchführenden Personen“) geregelt.

Nach der DIN EN 16247-1 ist es zulässig, dass der Energieauditor Unterauftragnehmer einschließt. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Personen, die der verantwortliche Energieauditor einbindet, auch die Anforderungen der DIN EN 16247-1 hinsichtlich der Kompetenz, Vertraulichkeit und Objektivität erfüllen. Es gilt zu beachten, dass der Energieauditor die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Energieaudits trägt.

Energieauditoren können bereits im Vorfeld die notwendigen Qualifikationen dem BAFA nachweisen und sich, falls gewünscht, in eine öffentlich zugängliche Liste für Energieauditoren eintragen lassen.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, erst im Rahmen der Stichprobenkontrolle des BAFA die Fachkunde durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Unternehmen, die nach geeigneten externen Energieauditoren suchen, können die veröffentlichte Energieauditorenliste des BAFA nutzen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Auswahl eines geeigneten Energieauditors bedacht erfolgen sollte. Der Energieauditor sollte nach Möglichkeit über Beratungserfahrung und Kenntnisse der Technologien und Prozesse in der jeweiligen Branche des Unternehmens verfügen. Das Unternehmen ist für die Auswahl einer geeigneten Person verantwortlich.

5. Stichprobenhafte Überprüfung und Nachweisführung der Durchführung von Energieaudits

5.1 Stichprobenverfahren des BAFA

Der § 8c Absatz 1 EDL-G überträgt die Überprüfung der Durchführung der Energieaudits dem BAFA. Diese Überprüfung soll u.a. die Anwendung der nach Artikel 13 der Richtlinie 2012/27/EU vorgeschriebenen Sanktionen und Maßnahmen gewährleisten.

Die Unternehmen werden im Rahmen von Stichprobenkontrollen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage eines Nachweises über die Durchführung von Energieaudits aufgefordert. Die Größe der Stichprobe wird hierbei etwa 20 Prozent der verpflichteten Unternehmen innerhalb der vierjährigen Periode betragen.

Es besteht **keine Pflicht** seitens des Unternehmens die **Durchführung eines Energieaudits dem BAFA proaktiv zu melden**. Das BAFA tritt im Rahmen der Stichprobenkontrolle an das verpflichtete Unternehmen heran und wird es unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage des Nachweises auffordern, dass das betreffende Unternehmen

1. der Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 EDL-G nachgekommen ist oder
2. nach § 8 Absatz 3 EDL-G von der Verpflichtung freigestellt ist.

Das BAFA kann von dem Unternehmen im Rahmen der Stichprobenprüfung die Vorlage der im Rahmen des Energieaudits angefertigten Unterlagen, insbesondere des Energieauditberichts verlangen, um eine inhaltliche Prüfung der Energieaudits vornehmen zu können. Das BAFA wird in diesen Fällen das Unternehmen im Anschreiben darauf hinweisen, welche im Rahmen des Energieaudits angefertigten Unterlagen, wie z.B. der Energieauditbericht oder Teile davon, dem BAFA eingereicht werden sollen.

Wird ein Unternehmen zum Nachweis aufgefordert, das ein kleines oder mittleres Unternehmen ist und somit nicht in den Anwendungsbereich nach § 8 Absatz 1 EDL-G fällt, so hat es in einer Selbsterklärung anzugeben, dass es ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission ist. Hierzu stellt das BAFA unter www.bafa.de > ‚Energie‘ > ‚Energieaudits nach dem EDL-G‘ ein entsprechendes Erklärungsformular zur Verfügung.

5.2 Nachweis der Durchführung eines Energieaudits

Der Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits erfolgt über eine Bestätigung derjenigen Person, die das Energieaudit durchgeführt hat. Der Energieauditor muss bestätigen, dass die Anforderungen an Energieaudits nach § 8a EDL-G erfüllt wurden. Sollten mehrere Energieauditoren das Energieaudit durchgeführt haben, so haben diese sämtlich den Energieauditbericht zu unterzeichnen. Die Energieauditoren tragen dann gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Energieaudits.

Neben der Bestätigung des Energieauditors ist zudem eine Bestätigung des vom Unternehmen benannten Verantwortlichen bzw. Ansprechpartners über die erfolgreiche Durchführung des Energieaudits abzugeben. Sofern das Energieaudit unternehmensintern durchgeführt wurde, ist diese Bestätigung von der Geschäftsführung zu unterschreiben. Insbesondere ist zu bestätigen, dass sie

- die Empfehlungen bzgl. möglicher Energieeffizienzmaßnahmen des Energieaudits zur Kenntnis genommen hat, und
- nach bestem Wissen und Gewissen erklärt, dass das Unternehmen die Anforderungen eines Energieaudits, insbesondere in Bezug auf die Vollständigkeit der einzubeziehenden Standorte, erfüllt.

Es sind zudem Angaben zum Unternehmen, zum Ansprechpartner im Unternehmen, zum Energieauditor (einschließlich der Qualifikationsnachweise, sofern diese dem BAFA noch nicht vorliegen), zur Anzahl der Standorte und zum prozentualen Anteil der eingeführten Systeme am gesamten Energieverbrauch (Energieaudits nach DIN EN 16247-1, Energiemanagementsysteme und/oder EMAS) zu machen.

Sofern in einzelnen Standorten zertifizierte Energie- oder Umweltmanagementsysteme eingeführt wurden, sind die Registrierungs-/Zertifizierungsurkunden für diese Standorte und ggf. zusätzlich der Bericht des aktuellen Überwachungsaudits resp. der validierten Umwelterklärung einzureichen.

Zur vereinfachten Nachweisführung wird das BAFA auf seiner Homepage ein Formular zur Verfügung stellen.

- **Bei Durchführung von Multi-Site-Verfahren**

Bei Unternehmen mit mehreren gleichartigen Standorten, in denen das Multi-Site-Verfahren angewendet wurde, ist neben der gesamten Anzahl an Standorten des Unternehmens darzulegen, in wie vielen Standorten Energieaudits durchgeführt wurden.

Bei Durchführung von Multi-Site Verfahren in Partner- oder verbunden Unternehmen sind neben den oben aufgeführten Angaben die schriftliche Ernennung der verantwortlichen Stelle im Unternehmen sowie die schriftliche

Bestätigung über die Teilnahme des Unternehmens am Multi-Site Verfahren (s. Punkt 3.2.1) einzureichen. Zudem ist eine Selbsterklärung über die Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens einzureichen.

- **Bei Durchführung von Wiederholungsaudits im Gruppenverbund**

Bei Durchführung von Wiederholungsaudits im Gruppenverbund, sind neben den oben aufgeführten Angaben die schriftliche Ernennung der verantwortlichen Stelle im Unternehmen sowie die schriftliche Bestätigung über die Teilnahme des Unternehmens am Gruppenaudit (s. Punkt 3.2.3) einzureichen. Zudem ist eine Selbsterklärung über die Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens einzureichen.

- **Bei Unternehmen ohne Energieverbrauch**

Bei Unternehmen ohne Energieverbrauch ist im Rahmen einer Stichprobenkontrolle eine Bestätigung der Geschäftsführung darüber abzugeben, dass das Unternehmen keinen Energieverbrauch hat.

5.3 Nachweis bei Freistellung nach § 8 Absatz 3 EDL-G

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung erfolgt je nachdem, ob ein Energiemanagement- oder ein Umweltmanagementsystem eingerichtet wurde

- über ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat;
- über einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der zuständigen EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung des Unternehmens in das EMAS-Register oder eine Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle über eine aktive Registrierung mit der Angabe des Zeitpunkts, bis zu dem die Registrierung gültig ist.

Das Zertifikat bzw. der Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid müssen am jeweiligen Erfüllungszeitpunkt gültig sein. Aufgrund der Zertifizierungsverfahrenssystematik (jährlich durchzuführende Überprüfungen) muss dies in jedem Fall die eigentliche Registrierungs-/Zertifizierungsurkunde sein und ggf. zusätzlich den Bericht des aktuellen Überwachungsaudits resp. eine validierte Umwelterklärung einschließen.

Der Nachweis über das Vorhandensein eines gültigen, zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems am Erfüllungszeitpunkt gilt für die gesamte Verpflichtungsperiode.

5.4 Nachweis bei Einführung eines Energiemanagementsystems oder EMAS in der Einführungsphase

Unternehmen, die auf Grund des Gesetzes nunmehr statt eines Energieaudits die Zertifizierung eines aufwendigeren Energie- oder Umweltmanagementsystems einleiten, sind im ersten Überprüfungszyklus bei der Nachweisführung entlastet. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Zertifizierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems längere Zeit in Anspruch nimmt als die Durchführung eines Energieaudits und daher möglicherweise nicht bis zum 05. Dezember 2015 vollständig abgeschlossen werden kann, soll bei einer Überprüfung im ersten Jahr nach dem Stichtag der Nachweis genügen, dass bis zu diesem Termin zumindest die wesentlichen Schritte zur Einführung eines solchen durchgeführt wurden.

Bei einer Überprüfung im Rahmen der Stichprobenkontrolle zwischen dem 05. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2016 genügt der Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems. Dieser Nachweis erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung der Geschäftsführung mit folgendem Inhalt:

1. das Unternehmen verpflichtet sich oder beauftragt eine der in § 55 Absatz 8 des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 7 des Stromsteuergesetzes genannten Stellen,
 - a. ein Energiemanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 EDL-G oder
 - b. ein Umweltmanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 EDL-G einzuführen, und
2. das Unternehmen hat mit der Einführung des Systems (Nummer 1) begonnen und dabei folgende Maßnahmen bis zum 05. Dezember 2015 umgesetzt:
 - a. für ein Energiemanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 EDL-G die Nummer 4.4.3 Buchstabe a der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011;
 - b. für ein Umweltmanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 EDL-G mindestens die Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger, der

Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten und der Dokumentation der eingesetzten Energieträger mit Hilfe einer Tabelle.

Werden Unternehmen, welche die Zertifizierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems einleiten, im Rahmen einer Stichprobenkontrolle im Jahr 2016 zur Nachweisung der Durchführung eines Energieaudits aufgefordert, sind neben der schriftlichen oder elektronischen Erklärung die nach Punkt 2 bereits umgesetzten Maßnahmen durch die angefertigten Unterlagen zu belegen. Eine verpflichtende externe Testierung dieser Unterlagen ist vom EDL-G nicht vorgesehen, jedoch wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ein frühzeitiger Kontakt mit der Zertifizierungsgesellschaft geboten ist, um mögliche Mängel oder Abweichungen bei der Einführung der Managementnorm und bei der Umsetzung der oben aufgeführten Maßnahmen rechtzeitig aufzudecken und so den eigentlichen Auditaufwand nach der DIN EN ISO 50001 oder EMAS zu begrenzen.

Die Unternehmen sind bei der Anwendung dieser vereinfachten Nachweisführung zudem gehalten, bis spätestens Ende des Jahres 2016 die Zertifizierung abgeschlossen zu haben. Für die Unternehmen, welche im Rahmen der Stichprobenkontrolle von dieser Nachweisführung Gebrauch gemacht haben, sind die erlangten Zertifikate dem BAFA dann spätestens bis Ende März 2017 nachzureichen.

6. Bußgeldvorschriften

Wer entgegen seiner Verpflichtung ein Energieaudit durchzuführen, ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, kann verpflichtet werden, ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR zu zahlen. Zu einem Bußgeld kann ferner verpflichtet werden, wer wahrheitswidrig behauptet, ein KMU zu sein. Die Bundesregierung ist vom Bundestag aufgefordert worden, beim Vollzug des Gesetzes dem Umstand Rechnung zu tragen, dass den betroffenen Unternehmen aufgrund der verfristeten Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie ein um rund ein Jahr verkürzter Zeitraum zur Durchführung des ersten Energieaudits verbleibt, da z.B. im Falle eines Beraterengpasses Unternehmen im Einzelfall die fristgerechte Umsetzung des Audits faktisch nicht möglich sein kann. Dementsprechend wird das BAFA bei der Entscheidung über die Verhängung eines Bußgeldes prüfen, ob es dem betreffenden Unternehmen in zumutbarer Weise möglich war, das erste Energieaudit fristgemäß durchzuführen.

▪ Nicht-Durchführung

Die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits besteht erstmalig zum 05.12.2015 und dann alle 4 Jahre gerechnet vom Zeitpunkt der Durchführung des ersten Audits. Das Unterlassen der Durchführung eines Audits bis zum vorgesehenen Zeitpunkt entbindet nicht von der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung. Die Verpflichtung bleibt über den gesamten Zeitraum bestehen und endet erst mit der Durchführung des Audits. Bei der Nicht-Durchführung eines Energieaudits nach §§ 8 ff EDL-G handelt es sich um eine sog. Dauerordnungswidrigkeit. Geht die Dauerordnungswidrigkeit nach der Erlangung der Rechtskraft des Bußgeldbescheids weiter, bildet die Entscheidung eine Zäsur; das Verhalten bzw. Unterlassen nach der Entscheidung gilt somit als neue Ordnungswidrigkeit. Bei dauerhafter Nicht-Erfüllung der Pflicht können mehrere Bußgeldbescheide gegen ein verpflichtetes Unternehmen erlassen werden.

▪ Nicht richtige oder nicht vollständige Durchführung

Bei Audits, die nicht richtig oder nicht vollständig durchgeführt worden sind, bleibt die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung bestehen. Die Verpflichtung bleibt über den gesamten Zeitraum bestehen und endet erst mit der richtigen und vollständigen Durchführung des Audits. Auch in diesem Fall können bei dauerhafter Nicht-Erfüllung der Pflicht mehrere Bußgeldbescheide gegen ein verpflichtetes Unternehmen erlassen werden.

▪ Nicht rechtzeitige Durchführung

Bei einem Audit, das nicht rechtzeitig durchgeführt wurde, kann ein einmaliges Bußgeld auferlegt werden.

▪ Einrichtung eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems

Bei einer Überprüfung zwischen dem 05. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2016 genügt der Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems. Werden in der Nachweiserklärung Angaben vorsätzlich oder fahrlässig nicht richtig gemacht, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden. Wird entgegen der Selbstverpflichtung ein Energiemanagementsystem einzuführen, nachträglich (ohne nachvollziehbaren Grund) ein Energieaudit durchgeführt, kann ebenfalls ein Bußgeld verhängt werden.

- **Leugnung der Nicht-KMU-Eigenschaft**

Wird ein Unternehmen zur Vorlage eines Nachweises über die Durchführung eines Energieaudits aufgefordert, das aufgrund seiner KMU Eigenschaft nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, so hat es in einer Selbsterklärung anzugeben, dass es ein KMU ist. Wer wahrheitswidrig behauptet, ein KMU zu sein, kann zur Zahlung eines Bußgelds verpflichtet werden.

- **Nichtvorlage der angeforderten Unterlagen**

Wird ein Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage von Nachweisen über die Durchführung des Energieaudits bzw. über die Freistellung von der Auditverpflichtung aufgefordert und kommt dieser Aufforderung nicht nach, kann ebenfalls ein Bußgeld verhängt werden.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 426

E-Mail: Energieaudits@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1240

Stand

13.05.2015

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.